



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence, de la
protection des données et de la médiation ATRPrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz
und Mediation ÖDSMB

Rue des Chanoines 2, 1700 Fribourg

T +41 26 322 50 08
www.fr.ch/atprdm

Anhang 1

Checkliste für die Auslagerung der Bearbeitung von Personendaten

Muster zum nicht abschliessenden Inhalt der Bestimmungen zum Datenschutz, die in einen Vertrag über die Auslagerung der Bearbeitung von Personendaten zwischen dem für den Datenschutz verantwortlichen öffentlichen Organ (Auftraggeber) und dem privaten Dritten (Auftragnehmer/Auftragsbearbeiter) aufgenommen werden können (Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz [DSchG; SGF 17.1]).

1. Beschreibung des Mandats / Bezeichnung der Parteien / andere Elemente des Vertrags

- 1.1. Ist der Verantwortliche der Datenbearbeitung bestimmt? Der Auftragnehmer ist ebenfalls zu bezeichnen; dieser ist schliesslich gegenüber der Direktion oder dem Verantwortlichen der Datenbearbeitung bei Schlechtausführung des Vertrags verantwortlich.
- 1.2. Die im Rahmen der Vertragserfüllung erwarteten Leistungen sind zu bezeichnen, wie der Zweck (z.B. Einforderung von ausstehenden Steuern), die Fristen, Fälligkeit, Preis sowie alle anderen Bedingungen des Vertrags.

2. Gegenstand und Zweck der Auslagerung der Bearbeitung / Natur, Finalität und Dauer der Auslagerung (Art. 19 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 DSchG)

- 2.1. Der Zweck der Bearbeitung erlaubt den Rahmen, zu welchem die Daten dem Auftragnehmer übermittelt werden, zu bestimmen. Der Auftragnehmer kann und darf die Daten nur in diesem Rahmen bearbeiten;
- 2.2. der erlaubte und der nicht erlaubte Zweck der Bearbeitung ist zu definieren.

3. Bearbeitung der Daten und die betroffenen Datenkategorien (Art. 19 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 DSchG)

- 3.1. die durch die Auslagerung betroffenen Kategorien von Personendaten sind zu definieren;



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence, de la
protection des données et de la médiation ATRPrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz
und Mediation ÖDSMB

Rue des Chanoines 2, 1700 Fribourg

T +41 26 322 50 08
www.fr.ch/atprdm

3.2. die Liste der im Auftrag bearbeiteten Datenkategorien, ihr Sensibilitätsgrad und der Lebenszyklus der Daten im Detail können Gegenstand eines Vertragsanhangs sein.

4. Pflichten der Parteien (Art. 19 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 DSchG):

- 4.1. Es ist sicherzustellen, dass der Auftragsbearbeiter (Auftragsnehmer) sich verpflichtet, die Daten gemäss den allgemeinen Datenschutzprinzipien, wie sie im DSchG vorgesehen sind und entsprechend den Weisungen des Verantwortlichen der Datenbearbeitung (Auftraggeber), zu bearbeiten;
- 4.2. der Auftragsbearbeiter (Auftragnehmer) muss sich verpflichten, die Daten nicht zu einem anderen Zweck zu verwenden als vom Auftraggeber kommuniziert, selbst dann wenn es sich um pseudonymisierte oder anonymisierte Daten handelt;
- 4.3. es wird empfohlen, eine Informationspflicht für den Fall einer Bekanntgabe von Personendaten (oder eines entsprechenden Risikos) an eine ausländische Behörde (Art. 19 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 DSchG), die Pflicht zur Datenaufbewahrung in der Schweiz oder in einem Staat mit gleichwertigem Datenschutzniveau (Art. 18 Abs. 2 DSchG) oder die Pflicht, hinreichende Garantien vorzulegen (geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um die massgeblichen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, hinreichende Mittel, um die Einhaltung der verschiedenen Verpflichtungen, wie die Datenportabilität gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. d DSchG usw. sicherzustellen), vorzusehen;
- 4.4. es wird empfohlen, Weisungen zur Aufbewahrung, Vernichtung/Löschung und Archivierung von elektronischen Daten wie auch von solchen in Papierform zu erteilen.

5. Kaskadenartige Weitervergabe an Subunternehmer/Unter-Auftragsbearbeiter (Art. 19 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 DSchG)

Die Fragen einer eventuellen weiteren Auftragsbearbeitung sind ebenfalls zu regeln. Es wird empfohlen, die Zulässigkeit oder das Verbot, einen weiteren Subunternehmer mit der Bearbeitung zu beauftragen, wer die Subunternehmer/Unter-Auftragnehmer sind und welche Sicherheitsmassnahmen durch diese umzusetzen sind, ausdrücklich zu regeln. Es ist zu beachten, dass die Unter-Auftragsbearbeitung ohne vorausgehende Zustimmung des Verantwortlichen der Datenbearbeitung ausgeschlossen ist.

6. Sicherheitsmassnahmen (Art. 20 DschG und Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten, DSR; SGF 17.15)

6.1. Der Auftragsbearbeiter ist verpflichtet, alle technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen umzusetzen, um die Unversehrbarkeit, die Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, und den Verantwortlichen der Bearbeitung (Auftraggeber) sofort über jeden Sicherheitsverstoss, jeden unbewilligten Zugriff und jeden Datenverlust zu informieren;



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Autorité cantonale de la transparence, de la
protection des données et de la médiation ATPrDM**
**Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz
und Mediation ÖDSMB**

Rue des Chanoines 2, 1700 Fribourg

T +41 26 322 50 08

www.fr.ch/atprdm

6.2. diese Massnahmen sind in einem Dokument, das als Anhang beigefügt werden kann, zu beschreiben (wenn nötig). Diese Sicherheitsmassnahmen haben insbesondere folgende Punkte zum Gegenstand:

- > Beschreibung der Verschlüsselungsmechanismen ISDS bei betroffenen Daten (sowohl bei Aufbewahrung als auch beim Transport);
- > Beschreibung der Mechanismen zur Schlüsselverwaltung (Angaben zur Aufbewahrung, zur Schlüsselhaltung). Es wird empfohlen, dass die Verschlüsselung durch das öffentliche Organ ausgeführt wird und dieses auch den Schlüssel aufbewahrt («Hold Your Own Key»);
- > Beschreibung der Risiken, der Restrisiken, Massnahmen, Back-up Konzept, Resilienz usw. (empfohlen als Anhang, z.B. in Form eines ISDS-Dokuments);
- > Nachweise von eventuellen Zertifizierungen und anderen erlangten, international anerkannten Standards.

7. Rechte der betroffenen Personen

Der Auftragsbearbeiter (Auftragnehmer) muss sich verpflichten, dem Verantwortlichen der Datenbearbeitung (Auftraggeber) bei Gesuchen von betroffenen Personen innert kürzester Zeit alle Informationen und notwendigen Angaben zu liefern, damit der Verantwortliche die Gesuche zu beantworten kann. Es handelt sich dabei um die Zugangsgesuche zu den eigenen Daten (Auskunftsrecht, Art. 27 ff. DSchG), um das Recht auf Löschung von unerlaubten Daten, auf Berichtigung von Daten usw.

8. Kontrolle, Sanktionen und Aufsicht (Art. 19 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 DSchG)

- 8.1.** Der Verantwortliche der Datenbearbeitung (Auftraggeber) muss sicherstellen, dass der Auftragsbearbeiter (Auftragnehmer) und seine allfälligen Unter-Auftragsbearbeiter (beigezogen mit Zustimmung des Verantwortlichen) den Vertrag und die Verpflichtungen aus Datenschutz einhalten. Der Verantwortliche der Datenbearbeitung muss jederzeit zu allen Dokumenten Zugriff haben müssen, um die Einhaltung der Vertragspflichten zu prüfen (Journal, Auditberichte usw.);
- 8.2.** das Auditrecht des Verantwortlichen der Datenbearbeitung gegenüber dem Auftragsbearbeiter (Auftragnehmer) und seiner eventuellen, nachfolgenden Unter-Auftragsbearbeiter muss vereinbart sein;
- 8.3.** Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation die Möglichkeit hat, Kontrollen durchzuführen.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence, de la
protection des données et de la médiation ATPrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz
und Mediation ÖDSMB

Rue des Chanoines 2, 1700 Fribourg

T +41 26 322 50 08
www.fr.ch/atprdm

9. Personal des Auftragsbearbeiters und Vertraulichkeit

- 9.1.** Der Auftragsbearbeiter (Auftragnehmer) stellt im Rahmen des erwähnten Auftrags nur Personal ein, das vorgängig eine «Verpflichtung für das Personal» unterzeichnet hat, worin sich die Unterzeichnenden verpflichten, die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu befolgen und Informationen, die sie bei der Ausübung des Mandats erfahren, geheim zu behalten;
- 9.2.** der Auftragsbearbeiter (Auftragnehmer) verpflichtet sich, die Anforderungen an den Datenschutz einzuhalten wie auch das Amtsgeheimnis durch seine Angestellten und seine nachfolgenden Unter-Auftragsnehmer/Subunternehmer zu wahren (in diesem Zusammenhang sei auf die Kriterien von Auswahl, Weisung und adäquater Überwachung des Personals hingewiesen), und dies auch nach Beendigung des Mandats.

10. Verantwortung und Entschädigung

- 10.1.** Der Verantwortliche der Datenbearbeitung stellt vertraglich sicher, dass der Auftragsbearbeiter (Auftragnehmer) angemessene Massnahmen gemäss DSchG für die im Rahmen der Auftragsbearbeitung übertragene Bearbeitung von Daten trifft;
- 10.2.** der Auftragsbearbeiter (Auftragnehmer) ist verantwortlich für die Handlungen der nachfolgenden Unter-Auftragnehmer/Subunternehmer, unbesehen davon, ob sie bewilligt sind oder nicht. Eine volle Entschädigung für die Gesamtheit des direkten und indirekten Schadens, den der Verantwortliche der Datenbearbeitung (Auftraggeber) erleidet und durch den Auftragnehmer oder seine nachfolgenden Unter-Auftragsbearbeiter/Subunternehmer verursacht worden ist, ist geschuldet.

11. Dauer und Kündigung des Vertrags

- 11.1.** Es ist ein Kündigungsrecht des Verantwortlichen der Datenbearbeitung (Auftraggebers) vorzusehen, mit einer Voranzeige bzw. einer Kündigungsfrist; vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen (diese sind im Vertrag vorzusehen, wie z.B. bei schwerwiegenden Problemen der Datensicherheit);
- 11.2.** die Rechtsfolgen der Kündigung sollten geregelt werden. Es handelt sich insbesondere um die Pflicht, alle Daten dem Verantwortlichen der Datenbearbeitung innert kurzen Fristen zurückzugeben und sämtliche Kopien dieser Daten zu vernichten;
- 11.3.** es ist ebenfalls hilfreich, die Datenübergabe an einen anderen Auftragsbearbeiter bereits vorzusehen (vgl. die Datenportabilität im Sinne von Art. 19 DSchG).



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Autorité cantonale de la transparence, de la
protection des données et de la médiation ATPrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz
und Mediation ÖDSMB**

Rue des Chanoines 2, 1700 Fribourg

T +41 26 322 50 08
www.fr.ch/atprdm

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ist Schweizer Recht anwendbar und ist ein Gerichtsstand in der Schweiz vorgesehen? Es wird dringend empfohlen, über einen Gerichtsstand in der Schweiz zu verfügen.